

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2	LANDRATSAMT LÖRRACH – UMWELT (gemeinsames Schreiben vom 21.03.2017)	
A.2.1	Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Wasserversorgung / Grundwasserschutz Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	Gewässer/ Hochwasserschutz Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes bleiben vom Vorhaben unberührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.4	Altlasten / Bodenschutz Es bestehen keine weiteren Anmerkungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
A.2.5	Immissionsschutz	
A.2.5.1	Es bestehen keine Bedenken bezüglich einer Lärmbelastung der Umgebung, wenn die in Kapitel 7 des schalltechnischen Gutachtens des Büros für Schallschutz Dr. Jans aufgeführten Schallschutzmaßnahmen durchgeführt und beachtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Die im Kapitel 7 des Schallgutachtens erwähnten Schallschutzmaßnahmen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen und deren Einhaltung dadurch rechtlich gesichert.
A.2.5.2	Es wird noch auf folgendes hingewiesen: Anlagen zum Herstellen von Stoffen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung sind genehmigungspflichtige Anlagen i.S. der §§ 4 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V. mit Nr. 4.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg. Unter Umständen sind die Anlage oder ihre Nebenanlagen Betriebsbereiche i.S. des § 1 der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Es wird daher empfohlen, auch die zuständige Behörde, das Regierungspräsidium Freiburg, zu hören.	Wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium Freiburg, Fachreferate 54.1 bis 54.4, wurde im Verfahren beteiligt und hatte keine Bedenken vorzubringen. Siehe Ziffer A.8.